



Kritische Informationen zur Errichtung einer Stiftungshochschule

Vortrag von Dr. Frank Ahrens, ver.di-Fachsekretär Bildung, Wissenschaft
und Forschung im Studentischen Rat der Leibniz Universität Hannover

07.07.2021



Grundlegende Information

Seit 2002 gibt es in Niedersachsen fünf Hochschulen in der Rechtsform einer Stiftung öffentlichen Rechts:

- Stiftung Universität Hildesheim
- Georg-August- Universität Göttingen (mit Universitätsmedizin Göttingen)
- Leuphana Universität Lüneburg
- Tierärztliche Hochschule Hannover
- Hochschule Osnabrück



Stiftungen in Niedersachsen und im Bundesgebiet

Die ersten Stiftungshochschulen wurden bundesweit in Niedersachsen errichtet. Bis dato sind in unserem Bundesland auch am meisten Stiftungshochschulen errichtet worden (weitere: Europa-Uni Viadrina in Ff/Oder, Goethe-Uni Ffm, Uni Lübeck; alle Stiftung des öffentlichen Rechts).

Man muss feststellen, dass diese Rechts- und Organisationsform sich hat bundesweit nicht durchsetzen können.

Aktuell laufen in Nds. Debatten zur Stiftungswerdung an der TU Braunschweig und an der LUH.

1.

die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen



Bildung, Wissenschaft & Forschung | Hochschulen

Rechtliches

Vereinbarung zwischen ver.di, MB und Land Niedersachsen vom 22.10.2002:

Regelungen zur Beschäftigungssicherung, Überleitung der Tarifbeschäftigten und Beamt*innen sowie der zukünftigen Beschäftigten

NHG:

Regelungen gemäß der Vereinbarung dazu im wesentlichen in den §§ 55-63

§ 58 NHG: „...Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung. Die Stiftung ist verpflichtet, 1. einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten ...“



Rechtliches

Verordnung.....

Für die einzelnen Stiftungshochschulen, darin z.B. geregelt:

„ § 4 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse; Beschäftigungssicherung

(1) Die Stiftung tritt an die Stelle des Landes in den Arbeits- und Ausbildungsverträgen einschließlich der Verträge mit Schülerinnen und Schülern, die das Land mit Personen geschlossen hat, die an der Universität tätig sind oder ausgebildet werden. Die Stiftung ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen.

Welche Vorteile sehen die Befürworter*innen?

- eigene Finanzakquise zu betreiben und finanzielle Mittel zurückzulegen: Stiftungskapital wird aus Zinsen gespeist,
- eine größere Autonomie gegenüber dem Staat und staatlichem regulatorischen Handeln zu gewinnen (z. B. Bauherreneigenschaft, Berufungsrecht, finanztechnische Gründe)
- eine engere Verzahnung mit Wirtschaftsakteuren und Geldgebern (Zustiftungen) zu erzielen.

-> Aber: Eigene Finanzakquise erhöht z.B. die Abhängigkeit von Drittmitteln, und kann zu einer weiteren Reduzierung der Grundförderung führen.



Welche kritischen Einwände gibt es?

Alleinstellungsmerkmal der Stiftungshochschulen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ist nicht mehr vorhanden und wurde unterlaufen, -> z. B. wurde auch an andere Hochschulen in staatl. Trägerschaft das Bauherrenrecht/Baumanagement vergeben wurde
Im Stiftungsrat ist die/der Staatssekretär/in (zuständige/r des Fachministeriums) vertreten, somit ist auch beim Berufungsrecht das Ministerium in der Mitentscheidung und die Hochschule kann das Berufungsrecht nicht „selbständig“ ausüben.



Welche kritischen Einwände gibt es?

- In der Zielvereinbarung zwischen dem Land und der Hochschule macht das Land keinen Unterschied zwischen Stiftungshochschule oder Hochschule in staatl. Trägerschaft. Ein unmittelbarer Vorteil leitet sich aus ihrer Rechtsstellung auch nicht ab.
- Stiftungshochschulen sind genauso von Mittelkürzungen betroffen (s. z. B. Globale Minderausgabe)



Welche kritischen Einwände gibt es?

- Zustiftungen und Akquise von Mitteln konnten die strukturellen Defizite der Hochschulfinanzierung bislang nicht ausgleichen
- Die Erhöhung des Stiftungskapitals und Einwerbung von zusätzlichen Mitteln blieb weit hinter den beabsichtigten Summen zurück

https://www.wk.niedersachsen.de/aktuelles/aktuelle_publicationen/aktuelle-publicationen-72393.html

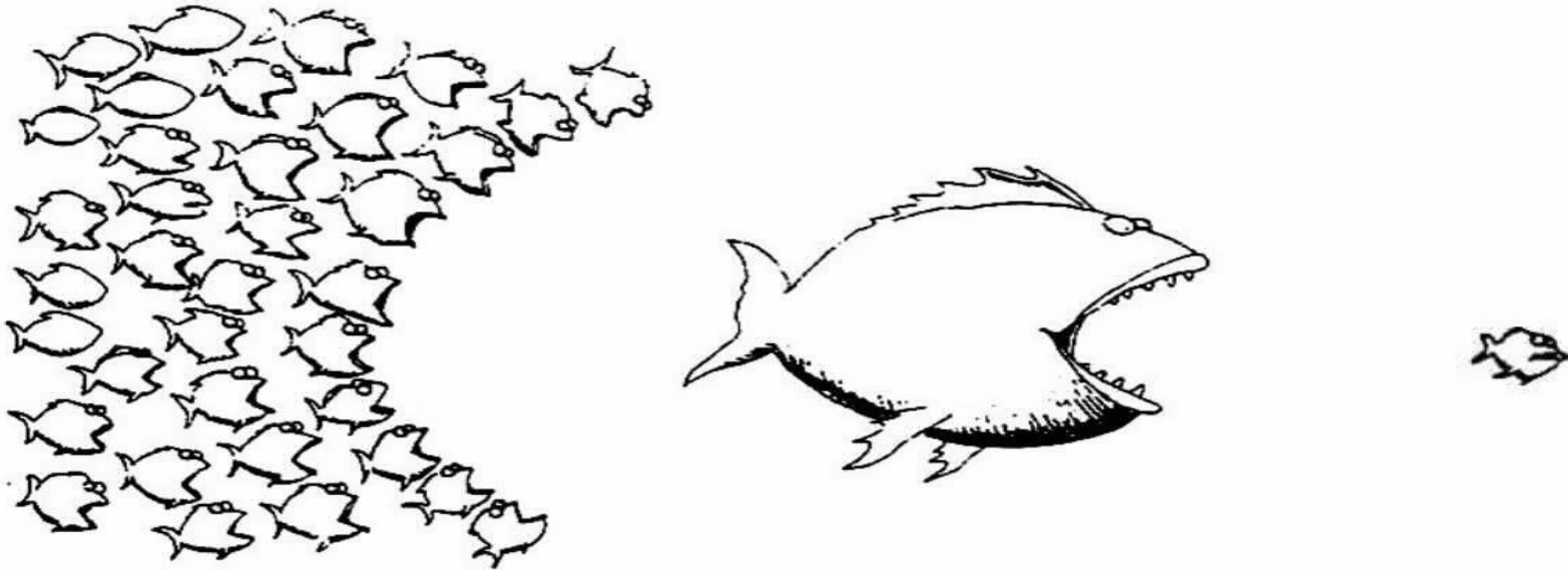
Welche kritischen Einwände gibt es?

- Es gibt auch in Stiftungshochschulen Arbeitsverdichtung und Überlastsituationen
- die Befristungsquote von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Beschäftigten aus dem MTV-Bereich ist nicht signifikant besser, durchschnittlich gleich hoch.
- Der Personalrat entsendet keine Vertreter*innen mehr in den Hauptpersonalrat des MWK, die Mitglieder des HPR werden nicht von den Beschäftigten der Stiftungshochschulen gewählt. Die PR der Stiftungshochschulen dürfen Mitglieder in eine Arbeitsgemeinschaft der Hochschulpersonalräte entsenden.

Abschließende Wertung

Eine Stiftungshochschule hat aus Sicht von ver.di keine Vorteile für die Beschäftigten und Studierenden

- Die Nachteile bezogen auf die tarifvertragliche Stellung sind bedeutsam
- Die Befristungsquote bleibt signifikant hoch
- Die gemeinsame personalrechtliche Vertretung aller Hochschulen in Niedersachsen ist zum MWK hin gekappt
- Es hat sich keine größere Identifikation der Studierenden und Beschäftigten mit ihrer Hochschule ergeben
- Eine Effizienzsteigerung blieb aus genauso wie ein deutliches Anwachsen der finanziellen Mittel der Stiftungshochschule



Danke für die Aufmerksamkeit!